

RS OGH 1987/1/14 1Ob37/86

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1987

Norm

KFG 1967 §66

Rechtssatz

Das Vorliegen eines der Fälle des § 66 Abs 2 KFG genügt noch nicht, um deshalb allein die Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person annehmen zu dürfen. Die erwiesene bestimmte Tatsache bedarf vielmehr der Wertung nach den Grundsätzen des § 66 Abs 3 KFG. Diese Bewertung hat zum Ziel, die konkrete Annahme zu begründen, eine Person, die eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 66 Abs 2 KFG gesetzt hat, lasse nach der Art der bestimmten Tatsache und ihrer Wirkung auch noch im Zeitpunkt der Setzung einer der Maßnahmen nach § 73 KFG eine Sinnesart erkennen, die ein künftiges Verhalten nach § 66 Abs 1 lit a oder b KFG befürchten lässt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 37/86

Entscheidungstext OGH 14.01.1987 1 Ob 37/86

Veröff: ZVR 1988/15 S 53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0065557

Dokumentnummer

JJR_19870114_OGH0002_0010OB00037_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at